

anzudrohen, und zwar insbesondere bei den Wirtschaftsdelikten. Die Wirtschaftsdelikte sind zwar in den meisten Fällen Bereicherungsdelikte. Es gibt jedoch auch eine große Anzahl von Wirtschaftsdelikten, bei denen die Bereicherungsabsicht im Einzelfall fehlen kann (z. B. Verbrechen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 1, 6 und 7 WStVO und nach einzelnen Gesetzen in Verbindung mit § 9 WStVO).

Es ist jedoch fraglich, ob die Geldstrafe als Zusatzstrafe in den Fällen zweckmäßig ist, wo die Tat einen materiellen Schaden herbeiführen sollte. Die Geldzusatzstrafe würde in diesen Fällen darauf hinauslaufen, ein Übel mit einem gleichen Übel zu vergelten. Soweit gleichzeitig eine Bereicherung erstrebt wird (wie z. B. beim Diebstahl und Betrug), kann die Geldstrafe ohnehin als Zusatzstrafe angewendet werden. In vielen Fällen umfaßt der Vorsatz des Täters jedoch nur die Herbeiführung des Schadens (Sachbeschädigung, Brandstiftung usw.). Ist die Tat nicht in Bereicherungsabsicht begangen,* so ist eine besondere erzieherische Einwirkung durch eine Geldzusatzstrafe nicht notwendig.

2. Die Geldzusatzstrafe kommt weiter zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der neuen Straftaten in Betracht. Der öffentliche Tadel und die bedingte Verurteilung enthalten keine unmittelbar wirksam werdenden Zwangsmaßnahmen gegen den Täter (bei der bedingten Verurteilung droht die Inhaftierung zunächst nur), sie sind vorwiegend darauf abgestellt, den Verurteilten ohne Zwang zu erziehen. Sie können des-

halb mit dem in der Geldstrafe enthaltenen empfindlichen Denkkzettel kombiniert werden, um die Intensität der Bestrafung zu erhöhen und ihre erzieherische Wirkung zu verstärken. Die Verstärkung der erzieherischen Wirkung kann bei den verschiedensten Deliktarten notwendig sein, deshalb ist die Geldzusatzstrafe neben dem öffentlichen Tadel und der bedingten Verurteilung nicht auf Bereicherungs- und Wirtschaftsdelikte zu beschränken, sondern, wie vorgeschlagen, generell für alle Delikte anzudrohen.

Da die Geldzusatzstrafe neben dem öffentlichen Tadel und der bedingten Verurteilung immer angewendet werden darf, kann der Abs. 1 auf die Regelung der Geldzusatzstrafe neben der Freiheitsstrafe beschränkt werden, denn die Anwendung einer Geldzusatzstrafe neben der Todesstrafe verbietet sich schon nach dem Charakter dieser Strafe. Der Absatz 1 könnte demnach lauten:

„Die Geldstrafe ist als Zusatzstrafe neben einer Freiheitsstrafe in den gesetzlich bestimmten Fällen und unabhängig davon auch bei anderen Straftaten zulässig, sofern diese auf Bereicherungsabsicht beruhen.“

Der Strafraum der Geldzusatzstrafe kann die gleiche Höhe haben wie bei der Hauptstrafe. Ist nach der Schwere und Bedeutung der begangenen Tat ein schwererer Eingriff in das Vermögen des Täters notwendig (z. B. bei schweren Wirtschaftsverbrechen), so kommt die Vermögensentziehung zum Zuge, die im neuen Strafgesetzbuch ebenfalls vorgesehen wird.

Zur beabsichtigten Neuregelung des Rechtsanwaltsgebührenrechts

Von Rechtsanwalt WERNER ZUG, Hoyerswerda,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Cottbus

In NJ 1959 S. 96 haben B a r n i c k und Z i e g n e r erste Gedanken zu einer Neuregelung des Rechtsanwaltsgebührenrechts vorgetragen, die — ebenso wie die zahlreichen Vorstellungen innerhalb der Rechtsanwaltschaft zu den vielfältigen Problemen dieses Komplexes — eine gründliche Überlegung und Diskussion in den Spalten dieser Zeitschrift erfordern. Dabei ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Diskussion nicht isoliert von dem Hauptziel, der Entwicklung einer sozialistischen Anwaltschaft, geführt werden darf. Ich will mich im folgenden lediglich mit zwei Teilproblemen beschäftigen.

Barnick und Ziegner haben zutreffend dargelegt, daß das geltende Rechtsanwaltsgebührenrecht so kompliziert ist, daß es von unseren Werktätigen nicht verstanden wird. Man darf hinzufügen, daß es selbst den Juristen Schwierigkeiten bereitet, sich darin auszukennen.

Vielfach ist die Entstehung von Gebühren an das Vorhandensein rein formaler Voraussetzungen geknüpft. So entsteht bekanntlich die sog. Nachverhandlungsgebühr mit der streitigen Verhandlung nach Durchführung der Beweisaufnahme. Die gründliche Auswertung des Beweisergebnisses im Zivil- oder Familienrechtsprozeß ist aber ohnehin eine der wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts. Die Regelung über die Entstehung der Nachverhandlungsgebühr hat also keine innere Berechtigung. Sie zeugt von dem Bestreben, den einheitlichen Prozeßablauf für die Gebührenberechnung zu zerstückeln. Beispiele für diese Tendenz der alten Rechtsanwaltsgebührenordnung gibt es genügend.

Bei der Erörterung der Prinzipien eines neuen Gebührenrechts ist der Vorschlag unterbreitet worden, für die Vertretung im Zivil- oder Familienrechtsverfahren vor Gericht lediglich eine Pauschalgebühr einzuführen. Dabei soll eine Staffelung der Gebühren entsprechend dem für die Berechnung der Gerichtskosten festgelegten Streitwert erfolgen. Die einheitliche Gebühr soll nur zur Hälfte erhoben werden, wenn es nicht zur streitigen Verhandlung kommt.

Dieser Vorschlag für ein neues Gebührenrecht, der von der Einheit des Prozesses ausgeht, führt zu einer Vereinfachung des Gebührenrechts, die von den Werk-

tätigen und den Juristen gleichermaßen begrüßt wird. Sie entgeht auch dem Fehler, durch allzu starke Kasuistik die einheitliche Gebühr unvertretbar weit für Einzeltätigkeiten des Rechtsanwalts und besondere Vertretungsfälle in Bruchteile oder Prozente aufzusplitteln. Geschähe dies nämlich, dann wäre an dem bisherigen überholten Zustand nichts geändert.

Wie das Leben selbst, so sind auch die Rechtsstreitigkeiten in ihrem Ablauf und die Vertretungsfälle von Rechtsanwälten vielgestaltig. Diese Vielgestaltigkeit darf beim Gebührenrecht nicht völlig außer Betracht bleiben, andernfalls wäre das Gebührenrecht zu grob, um gerecht zu sein. Es ist die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers, das Streben nach Vereinfachung mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Vielgestaltigkeit des Prozeßablaufs und der Vertretungsfälle in Einklang zu bringen. Gelingt das nicht, dann wird das Gebührenrecht dem Leistungsprinzip nicht gerecht, und dann können sowohl für den rechtsuchenden Werkstätigen als auch für die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte ungerechtfertigte Nachteile entstehen.

Die Harmonie zwischen Vereinfachung des Gebührenrechts und angemessener Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit der Vertretungsfälle scheint mir jedoch in einem Punkte nicht gegeben zu sein:

Bei der Erörterung der Prinzipien für ein neues Gebührenrecht ist neben der einheitlichen Gebühr für Zivil- und Familienrechtssachen der Vorschlag unterbreitet worden, in Strafsachen eine etwas niedriger liegende Rahmengebühr, gestaffelt entsprechend der Bedeutung der Strafsache nach den bisherigen bewährten Grundsätzen, beizubehalten. Dem stimme ich zu, wende mich jedoch dagegen, daß mit dieser einheitlichen Gebühr gleichzeitig auch die Tätigkeit des Anwalts für die Einlegung eines Rechtsmittels jeder Art abgegolten sein soll. Dies hätte zur Folge, daß der Rechtsanwalt für die Einlegung eines Rechtsmittels jeder Art keine besonderen Gebühren zu beanspruchen hat, wenn er bereits im Verfahren tätig wurde. Gerade die Einlegung einer Berufung erfordert aber eine sehr sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Rechtsanwalt und erlegt ihm in besonderem Maße Verantwortung nicht nur gegenüber seinem Mandanten, sondern auch gegenüber der Justiz auf. Sie stellt gegen-